S 17 KA 306/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anordnung der sofortigen Vollziehung Sicherstellung der Versorgung Nachbesetzungsverfahren Auswahlermessen Psychotherapeuten Berücksichtigung praktizierten Richtlinienverfahrens als Auswahlkriterium
Leitsätze	1. Bei der Bewerberauswahl im Nachbesetzungsverfahren kann das praktizierte Richtlinienverfahren bei Psychotherapeuten ein zulässiger Aspekt sein. 2. Die Sicherstellung der Versorgung begründet einen Anordnungsgrund, wenn sonstige Interessen der Beteiligten nicht entgegenstehen.
Normenkette	§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG § 103 Abs. 4 S. 4 SGB V § 103 Abs. 5 S. 3 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KA 306/23 ER
Datum	11.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 21.

September 2023 (Bescheid vom 27.09.), Az.: XX1/2023, wird bis zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch des Beigeladenen zu 8) angeordnet.

Der Antragsgegner sowie der Beigeladene zu 8) tragen die Gerichtskosten sowie die erstattungsfÃ¤higen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Antragstellerin jeweils zur HÃ¤lfte.

Der Streitwert wird auf 5.000â□¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde

I.

Gegenstand des Verfahrens ist ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Beschlusses des Zulassungsausschusses/Psychotherapie fÃ¼r eine vertragspsychotherapeutische Nachfolgezulassung, die vom Beigeladenen zu 8) im Wege des Drittwiderspruchs angegriffen wird.

Der Zulassungsausschuss hatte im vorliegenden Fall Ã¼ber die Wiederbesetzung des gem. Â§ 103 Abs.4 SGB V ausgeschriebenen Vertragspsychotherapeutensitzes der Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeutin Dipl.-PÃ¤d. E. (Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie), A-Stadt, D-StraÃ□e, zu entscheiden.

Um den Vertragsarztsitz haben sich neben der Antragstellerin der Beigeladene zu 8) zur ErhÃ¶hung des Arbeitszeitrahmens des bei ihm angestellten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Dipl.- TheaterpÃ¤dagoge (FH) M. und Herr K. beworben.

Folgende konkrete AntrÃ¤ge wurden hierbei gestellt:
Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 beantragte der Beigeladene zu 8) die ErhÃ¶hung des Arbeitszeitrahmens des bei ihm angestellten Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten M. von Anrechnungsfaktor 0,5 auf Anrechnungsfaktor 1,0 zum 3. August 2023. Die Ã□nderung des Arbeitsvertrages lag dem Zulassungsausschuss vor und wurde nicht beanstandet. Danach sollte der Psychotherapeut nunmehr mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden tÃ¤tig werden, was einem Anrechnungsfaktor von 1,0 entsprach.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss am 21. September 2023 trug der Beigeladene zu 8) ergÃ¤nzend vor, dass man hier das Problem habe, dass die Wunschnachfolgerin bevorzugt werden solle und andere Bewerber bewusst ausgeschaltet werden sollten. Er habe sich beworben und Kontakt aufgenommen. Die VerfahrensbevollmÃ¤chtigte der Antragstellerin Frau RAin Dr. B. habe z.B. eine VerschwiegenheitserklÃ¤rung versenden wollen, die sie aber tatsÃ¤chlich nie versendet habe und eine Woche vor der Sitzung gemeint habe, es sei zu spÃ¤t. Man komme gar nicht in die Verhandlungen rein, das sei das Problem. Er sei auch bereit, die Praxis zu Ã¼bernehmen, wÃ¼rde die RÃ¤ume gerne anschauen, wenn es darauf ankÃ¤me, diese auch ungesehen Ã¼bernehmen.

Die Antragstellerin beantragte mit am 26. Juni 2023 eingegangenen Schreiben die hÃ¤lftige Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit zum 1. Oktober 2023 in A-Stadt, D-StraÃe.
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss erklÃ¤rte sie, dass sie schon lange zusammen in der jÃ¼disch- psychotherapeutischen Beratungsstelle arbeiten wÃ¼rde. Diese sei einmalig im Rhein-Main-Gebiet. Sie habe einen speziellen Zugang zu dieser Patientengruppe. Es habe schon eine Ãbernahme von Patienten gegeben, z.B. habe es Kurzzeittherapien gegeben und sie habe die Langzeittherapie fortgesetzt. Frau E. sei die Vermieterin der RÃ¤umlichkeiten und habe ihr zugesagt, dass sie diese im Falle der Ãbernahme mieten kÃ¶nne.

Herr K. beantragte mit Schreiben vom 8. August 2023 die hÃ¤lftige Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit zum 1. Oktober 2023 in A-Stadt, D-StraÃe.

Die Praxisabgeberin, Frau E. erklÃ¤rte, dass sie mit der Antragstellerin seit sechs Jahren zusammenarbeite und gewartet habe, bis diese fertig sei. Sie hÃ¤tten ein vertrauensvolles VerhÃ¤ltnis. Die Antragstellerin wÃ¼rde in ihren RÃ¤umen weiterarbeiten. Zuletzt sei sie Ausbildungsassistentin bei ihr gewesen.Â
Frau RAin Dr. B. erklÃ¤rte, dass sie versucht hÃ¤tte, mit allen Bewerbern zu sprechen. Der Beigeladene zu 8) habe sich erst eine Woche vor dem Termin des Zulassungsausschusses gemeldet. Herr K. wÃ¼rde die Praxis nicht fortfÃ¼hren, sondern den Versorgungsauftrag fÃ¼r sich verwenden und verlegen.

Im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss beantragte die Antragstellerin die Anordnung des Sofortvollzugs.

Mit Beschluss vom 21. September 2023 entschied der Zulassungsausschuss/Psychotherapie zugunsten der Antragstellerin und lehnte die AntrÃ¤ge der beiden weiteren Antragsteller ab.
Der Zulassungsausschuss begrÃ¼ndete seine Entscheidung wie folgt: Herr Dipl.-TheaterpÃ¤dagoge (FH) M. habe am 1. November 2019 die Approbation erhalten. In die Warteliste gem. Â§ 103 Abs. 5 SGB V sei er seit dem 4. Juli eingetragen. Er verfÃ¼ge Ã¼ber die Genehmigung zur Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie. Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 habe sich der Beigeladene zu 8) zur Anstellung von Herrn Dipl.- TheaterpÃ¤dagoge (FH) M. und zur Zahlung des Verkehrswertes der Praxis bereit erklÃ¤rt.Â
Die Antragstellerin habe am 22. Mai 2023 die Approbation erhalten. In die Warteliste gem. Â§ 103 Abs. 5 SGB V sei sie seit dem 14. Juni 2023 eingetragen. Sie verfÃ¼ge Ã¼ber die Genehmigung zur tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen. Mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz 2023 habe die Praxisabgeberin erklÃ¤rt, dass die Antragstellerin ihre Wunschnachfolgerin sei.
FÃ¼r die Antragstellerin spreche, dass sie das gleiche Richtlinienverfahren ausÃ¼be wie die Praxisabgeberin. Dadurch bleibe das GeprÃ¤ge der Praxis erhalten und damit auch die KontinuitÃ¤t der Versorgung. Dies werde auch dadurch gewÃ¤hrleistet, dass die Antragstellerin die Praxis am Standort fortfÃ¼hre und die Patient*innen Ã¼bernehmen kÃ¶nne. Ferner spreche fÃ¼r sie, dass auch aufgrund

ihrer Expertise und jahrelangen Arbeit im Bereich des speziellen Patientenstammes (ShoaÃ¼berlebende; Erfahrung mit der Arbeit mit Antisemitismus) die VersorgungskontinuitÃ¤t durch die Ãbernahme und Weiterbehandlung dieser Patienten gewÃ¤hrleistet sei. SchlieÃlich habe der Zulassungsausschuss zugunsten der Antragstellerin berÃ¼cksichtigt, dass sie von der Abgeberin als Wunschnachfolgerin benannt worden sei und ein zivilrechtlicher Ãbernahmevertrag geschlossen wurde.Â

Gegen die am 27. September 2023 ausgefertigte Entscheidung des Zulassungsausschusses/Psychotherapie legte der Beigeladene zu 8) mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2021 Widerspruch ein. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses sei ermessensfehlerhaft. Sowohl das Approbationsalter als auch die Berufserfahrung sowie die Platzierung auf der Warteliste sprÃ¤chen fÃ¼r ihn. Dem ausgeÃ¼bten Therapieverfahren wÃ¼rde eine unzulÃ¤ssige Bedeutung beigemessen. Nach der Rechtsprechung gelte jeder als geeignet, der die gleiche Qualifikation wie der Praxisabgeber aufweise. Es sei also ausschlieÃlich der Status als approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut maÃgeblich. Die Praxisnachfolge dÃ¼rfe deshalb nicht an einem unterschiedlichen psychotherapeutischen Verfahren scheitern.
Seine Praxis sei in der jÃ¼dischen Gemeinde bestens vernetzt und behandele ebenfalls viele Patienten mit jÃ¼discher ReligionszugehÃ¶rigkeit. Dies gelte auch fÃ¼r Herrn M. Die Praxis arbeite auch mit mehreren nÃ¤her benannten jÃ¼dischen Institutionen zusammen. SchlieÃlich habe auch er den Willen bekundet, die bisherigen PraxisrÃ¤ume zu Ã¼bernehmen. Das Gesetz kÃ¶nne und dÃ¼rfe keine generelle Bevorzugung des Bewerbers/der Bewerberin vorsehen, der/die sich mit dem PraxisÃ¼bergeber geeinigt habe.Â

Auf Nachfrage der Antragstellerin hat der Antragsgegner erklÃ¤rt, erst am 13. MÃ¤rz 2024 Ã¼ber den Widerspruch entscheiden zu kÃ¶nnen.Â

Am 21. November 2023 stellte die Antragstellerin beim Sozialgericht Marburg einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit dem Begehren, den Sofortvollzug des Beschlusses des Zulassungsausschusses/Psychotherapie vom 21. September 2023 bis zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch anzuordnen.

Sie hÃ¤lt den Beschluss des Zulassungsausschusses fÃ¼r offensichtlich rechtmÃ¤Ãig. Nach Â§ 86b Abs. 1 Nr.1 SGG sei deshalb keine besondere EilbedÃ¼rftigkeit im Sinne eines Anordnungsgrundes erforderlich (SÃ¤chsisches Landessozialgericht L 1 KA 4/20 B ER). Es genÃ¼ge gemÃ¤Ã Â§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG das Ã¼berwiegende Interesse eines Beteiligten fÃ¼r die Anordnung der sofortigen Vollziehung.
Es bestehe auch ein Anordnungsinteresse, weil ein Zeitraum von sechs Monaten zwischen Beschluss des Zulassungsausschusses und der Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch durch den Berufungsausschuss nicht zumutbar sei.
Die Antragstellerin sei auf die TÃ¤tigkeit wirtschaftlich angewiesen. Die Praxisabgeberin mÃ¼sse mit zunehmendem Zeitablauf einen Wertverlust befÃ¼rchten. SchlieÃlich bestehe auch ein erhebliches Versorgungsinteresse. Â
In der Praxis der Abgeberin seien im Schnitt mit einer hÃ¤lftigen Zulassung in den

letzten Quartalen 10-14 gesetzlich versicherte und ergÃ¤nzend 2 privat versicherte Patient*innen behandelt worden. Da es sich um analytische Verfahren handele, sei zu beachten, dass diese Patient*innen durchschnittlich jeweils 2-3 mal pro Woche gesehen wÃ¼rden. Hinzu kÃ¤men ElterngesprÃ¤che, so dass sich ca. 25-35 Stunden/Woche im Durchschnitt ergÃ¤ben. Die Antragstellerin habe in dem Zeitraum seit Entscheidung des Zulassungsausschusses bis zum Eingang des Widerspruchs (Oktober 2023) folgende Patient*innen behandelt:

Aktuelle analytische und tiefenpsychologisch fundierte Therapien im Setting 1-3 Sitzungen/Woche.
Gesetzlich versichert:
XA. 19 Jahre â□□ in Behandlung seit April 2019
XB. 11 Jahre â□□ in Behandlung seit Oktober 2021
XC. 10 Jahre â□□ in Behandlung seit November 2020
XD. 6 Jahre â□□ in Behandlung seit MÃ¤rz 2022
XE. 9 Jahre â□□ in Behandlung seit Februar 2022
XF. 15 Jahre â□□ in Behandlung seit Juli 2022
XG. 8,4 Jahre â□□ in Behandlung seit Januar 2023
XH. 18,9 Jahre â□□ in Behandlung seit Januar 2023
XI. 4 Jahre â□□ in Behandlung seit Februar 2023
XJ. 7,11 Jahre â□□ in Behandlung seit MÃ¤rz 2023
XK. 7,7 Jahre â□□ in Behandlung seit MÃ¤rz 2023
XL. 6,8 Jahre â□□ in Behandlung seit Oktober 2023
Privat versichert:
XM. 9 Jahre â□□ Erstdiagnostik im Oktober/November 2023
XN. 7 Jahre â□□ Erstdiagnostik im Oktober/November 2023
XO. 10 Jahre â□□ in Behandlung seit November 2023
XP. 16 Jahre â□□ in Behandlung seit Oktober 2023
PatientInnen von Frau E. mit der Aussicht zur Ã□bernahme bei Frau A.:
XQ. 15 Jahre â□□ in Behandlung seit 2022
XR. 10 Jahre â□□ in Behandlung seit 2021
XS. 7 Jahre â□□ in Behandlung seit 2022
XT. 9 Jahre â□□ in Behandlung seit 2021

Die eigenen Patient*innen der Antragstellerin begrÃ¼ndeten einen Behandlungsaufwand von rund 25-35 Stunden/ Woche. Bereits kurz nach Beginn der TÃ¤tigkeit (vor Drittwiderspruch) sei die Antragstellerin mit einem Behandlungsumfang pro Woche im Oktober 2023 von 25-30h/Woche tÃ¤tig geworden.

Aktuelle Anfragen seien derzeit folgende gestellt:
XU. 7 Jahre â□□ Sprechstunden geplant
Jugendliche 16 Jahre
Jugendlicher 17 Jahre
Kind 5 Jahre
Kind 9 Jahre

Es kÃ¤men etwa 1-2 Anfragen pro Woche hinzu, welche im Moment komplett

abgelehnt werden mÃ¼ssten.

Die Antragstellerin beantragt,Â
die sofortige Vollziehung des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 21. September 2023 (Bescheid vom 27.09.), Az.: XX1/2023 bis zur Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch des Beigeladenen zu 8) durch den Berufungsausschuss fÃ¼r Psychotherapeuten bei der KV Hessen anzuordnen.

Der Antragsgegner sowie der Beigeladene zu 8) beantragen jeweils,Â
den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner hÃ¤lt den Beschluss des Zulassungsausschusses nicht fÃ¼r offensichtlich rechtmÃ¤Ãig, so dass Â§ 86b Abs. 1 Nr. 1 SGG als Anspruchsgrundlage ausscheide. Sowohl das Approbationsalter als auch die Dauer der fachÃ¤rztlichen TÃ¤tigkeit sprÃ¤chen vorliegend fÃ¼r eine Auswahlentscheidung zugunsten des Beigeladenen zu 8) bzw. dessen Angestellten. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nne die Antragstellerin fÃ¼r sich in Anspruch nehmen, dass sie tatsÃ¤chlich die FortfÃ¼hrung der Praxis am bisherigen Standort mit dem bisherigen Patientenstamm intendiere. Ob und inwieweit dieses Argument stichhaltig sei, weil ursprÃ¼nglich der Beigeladene zu 8) gleichgelagerte Absichten verfolgt haben will, kÃ¶nne im Rahmen des einstweilen Rechtsschutzverfahrens nicht abschlieÃend geklÃ¤rt werden.

Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens sei deshalb als offen anzusehen.

Im Hinblick auf Â§ 86b Abs. 2 SGG sei demgegenÃ¼ber ein Anordnungsanspruch zu bejahen, es fehle jedoch am Anordnungsgrund. Bei der insoweit erforderlichen AbwÃ¤gung sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der eintretende Suspensiveffekt bei Einlegung von Rechtsmitteln den vom Gesetzgeber intendierten Regelfall darstelle, sodass der Ausnahmefall der Anordnung des Sofortvollzugs einer besonderen Rechtfertigung bedÃ¼rfe, die aus dem Ã¶ffentlichen Interesse oder dem Interesse der Beteiligten abgeleitet werden kÃ¶nne.
Im Hinblick auf das geschilderte Regel-AusnahmeverhÃ¤ltnis mÃ¼sse der Eintritt des Suspensiveffektes als besondere HÃ¤rte bzw. Unbilligkeit gewertet werden kÃ¶nnen. Derart gewichtige Interessen seien vorliegend nicht erkennbar, sondern es sei der Antragstellerin zuzumuten, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Der Beigeladene zu 8) trÃ¤gt drÃ¼ber hinaus vor, dass aus seiner Sicht der Beschluss des Zulassungsausschusses offensichtlich rechtswidrig sei. Die vorzunehmende AbwÃ¤gung hÃ¤tte zu seinen Gunsten ausfallen mÃ¼ssen. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern kÃ¶nne der Zulassungsausschuss zwar nach seinem Ermessen entscheiden und bei der AbwÃ¤gung einem oder auch mehreren der genannten Merkmale eine erheblich hÃ¶here Bedeutung zumessen als den Ã¼brigen. Da vorliegend beide Bewerber eine Praxisnachfolge intendierten, habe bei der Erteilung der Nachfolgezulassung eine Bewerberauswahl unter den gesetzlichen Kriterien des Â§ 103 Abs. 4 SGB V zu erfolgen. Dabei sei das praktizierte Richtlinienverfahren jedoch kein zulÃ¤ssiger AbwÃ¤gungsgrund.Â

Sofern sich die Antragstellerin auf das erhebliche Versorgungsinteresse berufe, da die Abgeberin bisher Ã¼berwiegend jÃ¼dische Patient*innen versorgt habe und die Antragstellerin als Nachfolgerin diesen Schwerpunkt weiterfÃ¼hre und insbesondere aufgrund des aktuellen Israel-Konflikt die Antragstellerin und die Abgeberin derzeit tÃ¤glich Anfragen von jÃ¼dischen MitbÃ¼rger*innen erhielten, kÃ¶nne auch der Beigeladene zu 8) die erhÃ¶hte Nachfrage in seiner Praxis bestÃ¤tigen. Der Bedarf in diesem Bereich sei groÃ□ und die Versorgung der betroffenen Menschen jÃ¼dischen Glaubens werde in der Praxis des Beigeladenen zu 8) auch durch seinen Angestellten Herrn Dipl.-TheaterpÃ¤dagoge (FH) M. erfolgreich praktiziert. Seine Praxis arbeite seit Jahren u.a. mit vielen jÃ¼dischen Institutionen eng zusammen, wie z.B: JÃ¼dische D., E-StraÃ□e, A-Stadt; JÃ¼disches H., F-StraÃ□e, A-Stadt; G. e.V., G-StraÃ□e, A-Stadt und JÃ¼dische L., H-StraÃ□e, A-Stadt. Einer der PraxisgrÃ¼nder, Prof. Dr. S., habe zum Thema â□□JÃ¼dische Existenz in Deutschland heute â□□ Probleme des Wandels der JÃ¼dischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland infolge der Zuwanderung russischer Juden nach 1989 (R. Verlag)â□□ promoviert und gemeinsam mit dem Beigeladenen zu 8) jahrelang Weiterbildung fÃ¼r die G. e.V. gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners sowie die Prozessakte verwiesen, die bei der Beschlussfassung vorgelegen haben.Â

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulÃ¤ssig.Â

Der Antrag ist gegen den Berufungsausschuss gerichtet. Die Kammer hat das Rubrum entsprechend berichtigt, nachdem in der Antragsschrift zunÃ¤chst der Zulassungsausschuss als Antragsgegner genannt worden war. Aufgrund des gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses fÃ¼r Psychotherapeuten eingelegten Widerspruchs ist zwischenzeitlich funktional ausschlieÃ□lich der Berufungsausschuss/Psychotherapie zustÃ¤ndig geworden. Es handelt sich insoweit nicht um einen gewillkÃ¼rten Parteiwechsel auf Beklagtenseite im Sinne einer KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 Abs. 1 und 2 SGG, sondern nur um eine schlichte Berichtigung des Passivrubrums im VerhÃ¤ltnis von Widerspruchs- und AusgangsbehÃ¶rde, die auch noch nach Ablauf der Klagefrist zulÃ¤ssig ist (vgl. BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2011, B 3 P 1/10 sowie Urteil vom 3. Juli 2012 â□□ B 1 KR 23/11 R; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 99 Rn. 6a).

Der Antrag ist auch begrÃ¼ndet.Â

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses des Zulassungsausschusses war anzuordnen.Â
Nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen.Â
Der Anfechtungswiderspruch des Beigeladenen zu 8) hat aufschiebende Wirkung

(Â§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG), so dass zur Aufhebung des Suspensiveffektes ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn eine umfassende AbwÃ¤gung aller Ã¶ffentlichen und privaten Belange zum Ergebnis kommt, dass das Vollziehungsinteresse Ã¼berwiegt. Auch kann der Sofortvollzug bei einem Ã¶ffentlichen Interesse angeordnet werden. Bei der AbwÃ¤gung ist von Bedeutung, ob der Rechtsbehelf des Beigeladenen Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes wÃ¤re der Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs abzuweisen, bei offensichtlicher RechtmÃ¤Ãigkeit dem Antrag stattzugeben. Ist das Ergebnis offen, hat eine allgemeine InteressenabwÃ¤gung stattzufinden.

Vorliegend schÃ¤tzt die Kammer die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Beigeladenen zu 8) als offen ein.
Die Auswahl des Praxisnachfolgers richtet sich nach Â§ 103 Abs. 4 Satz 4 ff. sowie Abs. 5 Satz 3 SGB V. Der Zulassungsausschuss hat unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortfÃ¼hren wollen, den Nachfolger nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen auszuwÃ¤hlen (Â§ 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V). Bei der Auswahl der Bewerber sind die in Â§ 103 Abs. 4 Satz 5 SGB V gelisteten Auswahlkriterien zu berÃ¼cksichtigen. ZusÃ¤tzlich bestimmt Â§ 103 Abs. 5 Satz 3 SGB V, dass die Dauer der Eintragung in die Warteliste zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die Bewerberauswahl ist eine Ermessensentscheidung (Â§ 103 Abs. 4 Satz 4 SGB V). Die Zulassungsgremien haben das ihnen eingerÃ¤umte Ermessen nicht nur dann auszuÃ¼ben, wenn sich gleich geeignete Bewerber gegenÃ¼berstehen. Vielmehr haben sie stets eine Ermessensentscheidung zu treffen, die â unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Kriterien â die Bewerberlage wertend beurteilt, im Ãbrigen aber nur durch die der ErmessensausÃ¼bung innewohnenden Schranken eingegrenzt wird. Aus dem Charakter der Auswahlentscheidung als Ermessensentscheidung (hierzu LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 30.11.2005 â L 10 KA 29/05 -) folgt, dass die gerichtliche ÃberprÃ¼fung darauf beschrÃ¤nkt ist, ob das Ermessen fehlerhaft ausgeÃ¼bt wurde und der Beigeladene zu 8) durch den Ermessensfehler beschwert ist. Den Zulassungsgremien ist ein Entscheidungsspielraum erÃ¶ffnet, den die Gerichte zu respektieren haben. Die gerichtliche Rechtskontrolle ist auf die ÃberprÃ¼fung beschrÃ¤nkt, ob die BehÃ¶rde von einem vollstÃ¤ndigen und richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die rechtlichen Grenzen ihres Ermessensspielraums eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. Â§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG). Eine danach rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung muss das Gericht hinnehmen; es ist nicht befugt, an Stelle der Zulassungsinstanzen eine eigene Auswahlentscheidung zu treffen. Die Zulassungsgremien haben das ihr bei der Auswahlentscheidung zustehende Ermessen allerdings nicht nur âpflichtgemÃ¤Ãâ, sondern auch unter BerÃ¼cksichtigung der in Â§ 103 Abs. 4 SGB V normierten gesetzlichen Vorgaben auszuÃ¼ben. Ein Vorrang einzelner der zu berÃ¼cksichtigenden Kriterien lÃ¤sst sich dabei weder aus dem Gesetzeswortlaut herleiten (so schon LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 13.06.2000 â L 4 KA 29/97 -; Schallen, Ãrzte-ZV, 8.

Auflage, 2012, Â§ 16b Rn. 102) noch entsprÃ¤che dies dem Willen des Gesetzgebers. Dieser hat im Zusammenhang mit den durch das GKV-VStG vorgenommenen Ãnderungen in Â§ 103 Abs. 4 SGB V ausdrÃ¼cklich betont, dass Â§ 103 Abs. 4 Satz 5 SGB V âwie bisher keine Rangfolge der im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens zu berÃ¼cksichtigenden Faktorenâ enthÃ¤lt, sondern deren Gewichtung im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des Zulassungsausschusses liegt (RegE GKV-VStG, BT-Drucks 17/6906, S. 75 zu Nr. 36 a) cc)). Infolgedessen obliegt es den Zulassungsgremien, die Kriterien im Einzelfall nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen gegeneinander abzuwÃ¤gen (LSG ThÃ¼ringen, Beschluss vom 13.06.2000 â L 4 KA 29/97); dies ermÃ¶glicht eine an den besonderen UmstÃ¤nden jedes Einzelfalls orientierte Beurteilung (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013, B 6 KA 19/12 R).

Vorliegend sprechen fÃ¼r den Beigeladenen zu 8) das Approbationsalter seines Angestellten M., dessen Ã¼berlegene Berufserfahrung sowie die Warteliste. DemgegenÃ¼ber spricht fÃ¼r die Antragstellerin, dass sie schon seit lÃ¤ngerer Zeit in der Praxis der Praxisabgeberin als Ausbildungsassistentin tÃ¤tig war und deren Wunschnachfolgerin ist. DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung der Antragstellerin, dass diese die PraxisrÃ¤ume Ã¼bernehmen wÃ¼rde. Dies erscheint fÃ¼r den Beigeladenen zu 8) insbesondere deshalb offen, weil die Praxisabgeberin auch die Vermieterin der RÃ¤umlichkeiten ist und diese zivilrechtlich nicht verpflichtet werden kann, die RÃ¤ume auch an den Beigeladenen zu 8) zu vermieten. DarÃ¼ber hinaus folgt die Kammer nicht der von dem Beigeladenen zu 8) dargelegten Argumentation, aus der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 14. Juli 1993, 6 RKa 71/91) ergebe sich, dass allein der Status als approbierter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut maÃgeblich sei und bei der Auswahlentscheidung deshalb eine Differenzierung nach Therapierichtungen rechtsfehlerhaft sei. Dies kann die Kammer der zitierten Entscheidung nicht entnehmen, die zum Thema der Bedarfsermittlung bei ErmÃ¤chtigungen fÃ¼r das Fachgebiet der Internisten mit unterschiedlicher Teilgebietsbezeichnung ergangen ist. Bei der Bedarfsplanung wird grundsÃ¤tzlich nur der Status berÃ¼cksichtigt. Das BSG hat in der zitierten Entscheidung ausgefÃ¼hrt, dass die vom KlÃ¤ger geforderte weitere Untergliederung der Bedarfsplanung nach Teilgebieten nicht geboten sei, weil die Ãrzte, die eine Gebietsbezeichnung fÃ¼hrten, alle Leistungen dieses Gebietes erbringen kÃ¶nnten. Dies gilt bei Psychotherapeuten jedoch gerade nicht. Sie kÃ¶nnen nicht Sitzungen nach anderen Richtlinienverfahren, fÃ¼r die Sie nicht zugelassen sind, erbringen. Zwar findet auch in diesem Bereich eine Beplanung nach Therapierichtungen nicht statt. Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss nicht, dass fÃ¼r eine Auswahlentscheidung im Nachbesetzungsverfahren nicht der VersorgungskontinuitÃ¤t insoweit Rechnung getragen werden darf, dass die IdentitÃ¤t des Richtlinienverfahrens bei Abgeber*in und Nachfolger*in ein gewichtiges Argument fÃ¼r die berufliche Eignung und damit fÃ¼r die Nachbesetzungsentscheidung sein kann. In der GesamtabwÃ¤gung erscheint dem Gericht nach summarischer PrÃ¼fung im Hinblick auf den nicht gravierenden Unterschied bei Wartezeit, Approbationsalter und Berufserfahrung die vom Zulassungsausschuss vorgenommene AbwÃ¤gung nicht als ermessensfehlerhaft.Â

DarÃ¼ber hinaus besteht zur Ãberzeugung der Kammer auch ein Anordnungsgrund. Die Kammer folgt dem Antragsgegner ausdrÃ¼cklich nicht in der EinschÃ¤tzung, dass es auf 10 Wochen psychotherapeutischer TÃ¤tigkeit nicht ankomme. Es ist gerichtsbekannt, dass die psychotherapeutische Versorgungslage insbesondere in den BallungsrÃ¤umen extrem angespannt ist. Dies gilt in ganz besonderem MaÃe fÃ¼r die Versorgung von Kindern und Jugendlichen. Dem Gericht sind Wartezeiten von mehreren Monaten bis zu einem Jahr fÃ¼r einen Therapieplatz bekannt. Den erhÃ¶hten Bedarf â insbesondere fÃ¼r jÃ¼dische MitbÃ¼rger*innen â hat auch der Beigeladene zu 8) bestÃ¤tigt. Zudem konnte die Antragstellerin Patient*innen, die von der Praxisabgeberin nicht fertig therapiert werden konnten, sofort Ã¼bernehmen. Diesen ist eine weitere Therapieunterbrechung nicht zuzumuten. Das Risiko, dass ggf. nach dem 13. MÃ¤rz 2023 ein erneuter Therapeutenwechsel anstehen kÃ¶nnte, erscheint demgegenÃ¼ber als hinnehmbar. SchlieÃlich kann ein Interesse des Beigeladenen zu 8) daran, dass bis zum 13. MÃ¤rz 2024 Ã¼berhaupt keine Patient*innen versorgt werden, nicht erkannt werden. Er wÃ¼rde auch bei Beibehaltung des Suspensiveffekts keinerlei Vorteil erlangen.Â

Ohne die Nutzung der Zulassung ist das Versorgungsangebot unzweifelhaft gemindert. Um den Status quo wiederherzustellen, ist der Sofortvollzug aus SicherstellungsgrÃ¼nden jedenfalls dringend erforderlich (so auch Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. Mai 2014; L 11 KA 99/13 B ER).

Nach alledem musste der Antrag Erfolg haben.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 VwGO. Da der Beigeladene zu 8) einen Antrag gestellt hat, war auch er an den Kosten des Verfahrens zu beteiligten, Â§ 154 Abs. 3 VwGO.
Als Streitwert wÃ¤ren grundsÃ¤tzlich die voraussichtlichen Honorareinahmen im Zeitraum zwischen dem Zulassungsbeschluss bis zur positiven gerichtlichen Entscheidung (SG Marburg, 10. November 2011, S 12 KA 790/11 ER) zugrunde zu legen. Da es insoweit nicht vorliegender Kalkulationen bedÃ¼rfte, fÃ¼r die hypothetische VerlÃ¤ufe ersonnen werden mÃ¼ssten und darÃ¼ber hinaus der Zeitraum vom 21. September 2023 bis zu dieser Entscheidung als hÃ¶chst Ã¼berschaubar eingeschÃ¤tzt wird, hÃ¤lt es die Kammer im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens fÃ¼r angemessen, den Regelstreitwert anzusetzen.Â
Â

Erstellt am: 12.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024